

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. April 1975

Nummer 36

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	25. 3. 1975	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG)	312

223

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes
über die Fachhochschulen im
Land Nordrhein-Westfalen
(Fachhochschulgesetz - FHG)**

Vom 25. März 1975

Auf Grund des Artikels V des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen im Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 204) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Fachhochschulen im Land Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 572) unter Berücksichtigung der Änderungen durch

das Hochschulgebührengesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 313),

das Gesetz über die Errichtung von Fachhochschulen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 1971 (GV. NW. S. 158),

das Gesetz über die Errichtung und Entwicklung von Gesamthochschulen im Land Nordrhein-Westfalen vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134) und

das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen im Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 204)

bekanntgemacht. Die Neufassung des Gesetzes gilt ab 1. Mai 1975.

Düsseldorf, den 25. März 1975

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

**Gesetz
über die Fachhochschulen
im Land Nordrhein-Westfalen
(Fachhochschulgesetz - FHG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 25. März 1975**

Inhaltsverzeichnis

Teil I

Allgemeine Fachhochschulen

Erster Abschnitt

Errichtung, Gliederung und Aufgaben
der Fachhochschulen

- § 1 Errichtung und Rechtsstellung der Fachhochschulen
- § 2 Aufgaben der Fachhochschulen
- § 3 Gliederung der Fachhochschulen

Zweiter Abschnitt

Organisation der Fachhochschulen

- 1. Organe der Fachhochschulen
- § 4 Organe

Konvent

- § 5 Mitglieder des Konvents
- § 6 Einberufung des Konvents
- § 7 Aufgaben des Konvents

Senat

- § 8 Mitglieder des Senats
- § 9 Aufgaben des Senats

Rektor

- § 10 Wahl des Rektors
- § 11 Aufgaben des Rektors
- § 12 Stellvertreter des Rektors

2. Kanzler

§ 13 Bestellung und Aufgaben des Kanzlers

3. Fachbereichsrat

§ 14 Mitglieder des Fachbereichsrats

§ 15 Aufgaben des Fachbereichsrats

4. Abteilungsleiter

§ 16 Wahl der Abteilungsleiter

§ 17 Aufgaben der Abteilungsleiter

Dritter Abschnitt

Studentenschaft

§ 18 Mitgliedschaft, Stellung und Aufgaben der Studentenschaft

§ 19 Beiträge

§ 20 Zuschuß

Vierter Abschnitt

Studium und Graduierung

§ 21 Einschreibung

§ 22 Graduierung

§ 23 Studienjahr, Studienordnungen, Studienpläne

§ 24 Studienberatung

Fünfter Abschnitt

Stellenbesetzung, Rechtsstellung
der Lehrenden und der übrigen Mitarbeiter

§ 25 Stellenausschreibung

§ 26 Vorlage von Besetzungsvorschlägen

§ 27 Rechtsstellung der Lehrenden und der übrigen Mitarbeiter

Sechster Abschnitt

Aufsicht, Statistik, Haushaltswesen

§ 28 Aufsicht

§ 29 Statistik

§ 30 Haushaltswesen

Teil II

Besondere Fachhochschulen

Erster Abschnitt

Errichtung, Gliederung und Aufgaben
der besonderen Fachhochschulen

- § 31 Errichtung der besonderen Fachhochschulen
- § 32 Rechtsstellung und Aufgaben der besonderen Fachhochschulen
- § 33 Gliederung der besonderen Fachhochschulen

Zweiter Abschnitt

Organisation der besonderen
Fachhochschulen

- 1. Organe der besonderen Fachhochschulen
- § 34 Organe

Senat

- § 35 Mitglieder des Senats
- § 36 Aufgaben des Senats

Leiter der besonderen
Fachhochschule

- § 37 Bestellung des Leiters der besonderen Fachhochschule
- § 38 Aufgaben des Leiters der besonderen Fachhochschule

2. Fachbereichsrat

§ 39 Bildung und Aufgaben der Fachbereichsräte

3. Abteilungsleiter

§ 40 Bestellung und Aufgaben des Abteilungsleiters

Dritter Abschnitt

Studium und Graduierung

§ 41 Zugang zum Studium

§ 42 Graduierung

Vierter Abschnitt

Lehrende und übrige Mitarbeiter

§ 43 Stellenbesetzung und Rechtsstellung

Fünfter Abschnitt

Aufsicht und Beirat

§ 44 Aufsicht

§ 45 Beirat

Teil III

Schlußvorschriften

§ 46 Ausführungsvorschriften

§ 47 Private Einrichtungen

§ 48 Inkrafttreten

Teil I

Allgemeine Fachhochschulen

Erster Abschnitt

Errichtung, Gliederung und Aufgaben der Fachhochschulen

§ 1

Errichtung und Rechtsstellung der Fachhochschulen

(1) Die Fachhochschulen werden jeweils durch besonderes Gesetz als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichtet; sie sind zugleich Einrichtungen des Landes.

(2) Die Fachhochschulen haben nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht auf Selbstverwaltung.

(3) Die Fachhochschulen geben sich Verfassungen, die der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung bedürfen.

§ 2

Aufgaben der Fachhochschulen

(1) Die Fachhochschulen vermitteln durch praxisbezogene Lehre eine auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Grundlage beruhende Bildung, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Sie betreiben auch Fortbildung und Weiterbildung. Sie können im Rahmen ihres Bildungsauftrags eigene Untersuchungen durchführen sowie Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Innerhalb des Hochschulbereichs wirken die Fachhochschulen mit den anderen Hochschulen und Einrichtungen des Hochschulbereichs bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

§ 3

Gliederung der Fachhochschulen

(1) Die Fachhochschulen gliedern sich in Fachbereiche. Die Fachbereiche umfassen Einrichtungen eines Faches oder verwandter Fächer.

(2) Die Fachhochschulen können nach regionalen Gesichtspunkten in Abteilungen gegliedert sein.

(3) Die Gliederung der einzelnen Fachhochschule in Abteilungen wird bei der Errichtung geregelt.

(4) Über die Errichtung, Teilung, Zusammenlegung und Auflösung von Fachbereichen beschließt der Senat der Fachhochschule. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung. Fachbereiche können auch vom Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit dem Senat der Fachhochschule errichtet oder aufgelöst und im Einvernehmen mit dem Senat der Fachhochschule geteilt oder zusammengelegt werden.

Zweiter Abschnitt

Organisation der Fachhochschulen

1. Organe der Fachhochschulen

§ 4

Organe

Organe der Fachhochschule sind:

1. der Konvent,
2. der Senat,
3. der Rektor.

Konvent

§ 5

Mitglieder des Konvent

(1) Dem Konvent gehören an:

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. der Stellvertreter des Rektors,
3. der Kanzler,
4. Vertreter der Lehrenden,
5. Vertreter der übrigen Mitarbeiter,
6. Vertreter der Studenten.

(2) Die Vertreter der Lehrenden, der übrigen Mitarbeiter und der Studenten werden durch die jeweiligen Gruppen aus deren Mitte gewählt. Die Fachbereiche sollen entsprechend ihrer Mitgliederzahl angemessen vertreten sein. Die Zahl der Vertreter der Studenten beträgt fünfzig vom Hundert der Zahl der Mitglieder des Konvents nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5.

(3) Die Gesamtzahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nrn. 4 bis 6 soll hundert nicht übersteigen.

§ 6

Einberufung des Konvents

Der Vorsitzende beruft den Konvent ein. Er muß ihn einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es beantragt.

§ 7

Aufgaben des Konvents

Der Konvent hat folgende Aufgaben:

1. er wählt den Rektor und dessen Stellvertreter,
2. er beschließt über die Verfassung der Fachhochschule und deren Änderungen,
3. er berät über den Jahresbericht des Rektors,
4. er berät auf Antrag des Senats über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs.

Senat

§ 8

Mitglieder des Senats

(1) Dem Senat gehören an:

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. der Stellvertreter des Rektors,
3. der Kanzler,
4. sechs Vertreter der Lehrenden,
5. sechs Vertreter der Studenten,
6. zwei Vertreter der übrigen Mitarbeiter.

(2) Die Abteilungsleiter gehören dem Senat an; sie sind als Lehrende im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 zu berücksichtigen.

§ 9

Aufgaben des Senats

Der Senat hat folgende Aufgaben:

1. er beschließt über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs,
2. er koordiniert die Arbeit der Abteilungen und Fachbereiche,
3. er beschließt über Satzungen der Fachhochschule und nimmt zu der Ordnung der Studentenschaft Stellung,
4. er beschließt über Struktur- und Entwicklungsvorschläge der Fachhochschule im Rahmen der Hochschulplanung des Landes,
5. er wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags und bei der Entscheidung über die Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel mit,

6. er beschließt über Vorschläge für die Ernennung der Lehrenden,
7. er beschließt über Vorschläge für die Bestellung des Kanzlers,
8. er wirkt bei der Errichtung, Teilung, Zusammenlegung oder Auflösung von Fachbereichen mit,
9. er genehmigt Studienordnungen und Studienpläne.

Rektor

§ 10

Wahl des Rektors

- (1) Der Rektor wird vom Konvent aus dem Kreis der hauptamtlichen beamteten Lehrenden der Fachhochschule für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt.
- (2) Wiederwahl ist einmal zulässig.
- (3) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung.

§ 11

Aufgaben des Rektors

- (1) Der Rektor vertritt die Fachhochschule.
- (2) Der Rektor leitet die Verwaltung der Fachhochschule. Er bereitet die Beratungen des Senats und des Konvents vor und führt deren Beschlüsse aus.
- (3) Der Rektor entscheidet in dienstrechtlichen Angelegenheiten der an der Fachhochschule tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit nicht in Gesetzen oder Rechtsverordnungen eine andere Regelung getroffen ist.
- (4) Der Rektor ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe der Fachbereiche mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Der Rektor erstattet dem Konvent den Jahresbericht.
- (6) Der Rektor hat Beschlüsse oder Maßnahmen der anderen Fachhochschulorgane, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er den Minister für Wissenschaft und Forschung zu unterrichten. In dringenden Fällen kann der Rektor vorläufige Maßnahmen treffen.
- (7) Der Rektor ist für die Ordnung in der Fachhochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus.

§ 12

Der Stellvertreter des Rektors

- (1) Der Stellvertreter des Rektors wird vom Konvent aus dem Kreis der hauptamtlichen beamteten Lehrenden der Fachhochschule für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt.
- (2) Wiederwahl ist einmal zulässig.
- (3) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung.

2. Kanzler

§ 13

Bestellung und Aufgaben des Kanzlers

- (1) Der Kanzler wird auf Vorschlag des Senats von der Landesregierung bestellt. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.
- (2) Der Kanzler unterstützt den Rektor und führt unter seiner Verantwortung die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Fachhochschule.
- (3) Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt.
- (4) Der Kanzler vertritt den Rektor in Personal-, Rechts-, Haushalts-, Grundstücks- und Bauangelegenheiten.

3. Fachbereichsrat

§ 14

Mitglieder des Fachbereichsrats

- (1) Für jeden Fachbereich ist ein Fachbereichsrat zu bilden.
- (2) Dem Fachbereichsrat gehören an:
 1. die Lehrenden des Fachbereichs, wenn ihre Zahl zwanzig nicht übersteigt, andernfalls Vertreter der Lehrenden des Fachbereichs,
 2. Vertreter der Studenten des Fachbereichs.

(3) Die Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppen aus deren Mitte gewählt. Die Zahl der Vertreter der Lehrenden darf zwanzig nicht übersteigen. Die Zahl der Vertreter der Studenten beträgt fünfzig vom Hundert der Zahl der Lehrenden.

(4) Der Fachbereichsrat wählt aus seiner Mitte einen hauptamtlichen Lehrenden, der die Geschäfte des Fachbereichs führt.

§ 15

Aufgaben des Fachbereichsrats

Der Fachbereichsrat hat folgende Aufgaben:

1. er sorgt für ein den Studienordnungen entsprechendes Lehrangebot und für die Koordinierung der Lehrveranstaltungen im Fachbereich,
 2. er berät den Senat der Fachhochschule in Angelegenheiten des Fachbereichs,
 3. er legt dem Senat Vorschläge zum Haushaltsvoranschlag vor,
 4. er beschließt über Studienordnungen und Studienpläne, die nach § 9 Nr. 9 der Genehmigung des Senats bedürfen.
4. Abteilungsleiter

§ 16

Wahl der Abteilungsleiter

(1) Bestehen an einer Fachhochschule Abteilungen, so wählen die Fachbereichsräte jeder Abteilung gemeinsam aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrenden der Abteilung jeweils einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter für einen Zeitraum von vier Jahren.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Aufgaben der Abteilungsleiter

- (1) Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung im Senat und gegenüber den übrigen Organen der Fachhochschule.
- (2) Der Abteilungsleiter übt in Angelegenheiten der Abteilung Befugnisse des Rektors aus, soweit dieser sie ihm übertragen hat. § 13 Abs. 4 bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt

Studentenschaft

§ 18

Mitgliedschaft, Stellung und Aufgaben der Studentenschaft

- (1) Die Studentenschaft wird von den an der Fachhochschule eingeschriebenen Studenten gebildet. Der Studentenschaft gehören die Studenten nicht an, die ihren Austritt dem Rektor gegenüber schriftlich erklärt haben.
- (2) Die Stellung der Studentenschaft und ihre Aufgaben werden in der Ordnung der Studentenschaft geregelt.

Die Ordnung ist dem Senat zur Stellungnahme zuzuleiten; sie bedarf der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

§ 19

Beiträge

Die Studentenschaft kann von ihren Mitgliedern auf Grund einer Beitragsordnung Beiträge erheben. Die Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Studentenschaft.

§ 20

Zuschuß

Das Land gewährt der Studentenschaft zur Erfüllung der in ihrer Ordnung festgelegten Aufgaben jeweils zu Beginn des Studienjahres einen Zuschuß. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Zahl der eingeschriebenen Studenten.

Vierter Abschnitt

Studium und Graduierung

§ 21

Einschreibung

(1) Die Studenten werden durch Einschreibung in die Fachhochschule aufgenommen.

(2) Die Einschreibung setzt die Vorlage eines Zeugnisses über die Fachhochschulreife oder eines vom Kultusminister als gleichwertig anerkannten Zeugnisses voraus.

(3) Für ein künstlerisches Studium an einer Fachhochschule kann von der Fachhochschulreife abgesehen werden, wenn eine besondere künstlerische Begabung und eine den Aufgaben der Fachhochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen werden.

(4) Als Voraussetzung für die Einschreibung kann in den Studienordnungen der Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit vorgesehen werden.

(5) Die Fachhochschulen geben sich eine Einschreibungssatzung, die der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. In der Einschreibungssatzung sind insbesondere die Tatbestände zu regeln, bei deren Vorliegen die Einschreibung zu versagen oder zu widerrufen ist.

§ 22

Graduierung

Die Fachhochschulen sind berechtigt, Personen, die die Abschlußprüfung an der Fachhochschule bestanden haben oder deren Prüfung als dieser Abschlußprüfung gleichwertig vom Minister für Wissenschaft und Forschung anerkannt worden ist, einen Grad zu verleihen.

Das Nähere regeln Graduierungssatzungen, die der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung bedürfen.

§ 23

Studienjahr, Studienordnungen, Studienpläne

(1) Die Gliederung des Studienjahres bestimmt der Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit den Fachhochschulen.

(2) Die Fachhochschulen sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Lehrbetriebs für alle Studiengänge Studienordnungen aufzustellen.

(3) Auf der Grundlage der Studienordnungen sind für jedes Studienjahr Studienpläne aufzustellen.

§ 24

Studienberatung

Die Beratung der Studenten, insbesondere der Studienanfänger, in allen Angelegenheiten des Studiums gehört zu den Aufgaben der Fachhochschule.

Fünfter Abschnitt

Stellenbesetzung, Rechtsstellung der Lehrenden und der übrigen Mitarbeiter

§ 25

Stellenausschreibung

(1) Die Stellen für Lehrende an Fachhochschulen sind unverzüglich öffentlich auszuschreiben, sobald feststeht, daß die Stellen frei werden.

(2) Die Lehrenden müssen nach Eignung und fachlicher Leistung den Anforderungen der Fachhochschule entsprechen.

§ 26

Vorlage von Besetzungsvorschlägen

(1) Besetzungsvorschläge sind dem Minister für Wissenschaft und Forschung innerhalb von drei Monaten nach Errichtung oder Freiwerden einer Planstelle vorzulegen.

(2) Scheidet ein Stelleninhaber infolge Erreichens der Altersgrenze oder aus einem anderen voraussehbaren Grunde aus, so sollen die Besetzungsvorschläge sechs Monate vor dem Freiwerden der Planstelle vorgelegt werden.

§ 27

Rechtsstellung der Lehrenden und der übrigen Mitarbeiter

Die Lehrenden und die übrigen Mitarbeiter sind Landesbedienstete.

Sechster Abschnitt

Aufsicht, Statistik, Haushaltswesen

§ 28

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Fachhochschulen übt der Minister für Wissenschaft und Forschung aus.

(2) Die allgemeine Aufsicht erstreckt sich darauf, daß die Fachhochschulen ihre Aufgaben im Einklang mit dem geltenden Recht erfüllen.

(3) Die besondere Aufsicht wird in der Regel durch allgemeine Weisungen ausgeübt. Der besonderen Aufsicht unterliegen die Fachhochschulen, soweit dies zur Sicherung der im Hochschulwesen gebotenen Einheitlichkeit, aus Gründen der Hochschulplanung des Landes sowie zur Erfüllung der dem Land gegenüber dem Bund obliegenden Verpflichtungen notwendig ist.

(4) Die Fachhochschulen sind verpflichtet, dem Minister für Wissenschaft und Forschung die zur Ausübung seiner Aufsichtsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 29

Statistik

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann Erhebungen an den Fachhochschulen für Zwecke der Hochschulstatistik anordnen. Die Anordnung muß die zu erfassenden Tatbestände und den Kreis der zu Befragenden bestimmen.

(2) Die Lehrenden, die übrigen Mitarbeiter und die Studenten sind verpflichtet, die ihnen vorgelegten Fragen zu beantworten.

(3) Einzelangaben über persönliche Verhältnisse sind geheimzuhalten.

§ 30

Haushaltswesen

Die Haushaltsmittel für den Betrieb der Fachhochschulen stellt das Land bereit. Sie werden von den Fachhochschulen im Auftrage des Landes verwaltet.

Teil II

Besondere Fachhochschulen

Erster Abschnitt

Errichtung, Gliederung und Aufgaben der besonderen Fachhochschulen

§ 31

Errichtung der besonderen Fachhochschulen

(1) Für den gehobenen nichttechnischen Dienst sind Ausbildungseinrichtungen als besondere Fachhochschulen zu errichten, und zwar je eine Ausbildungseinrichtung im Geschäftsbereich des Finanzministers für die Steuerverwaltung, im Geschäftsbereich des Justizministers für die Rechtspflege sowie im Geschäftsbereich des Innenministers für die übrigen Studienrichtungen.

(2) Die Errichtung erfolgt durch Rechtsverordnung des für den jeweiligen Geschäftsbereich zuständigen Ministers im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung. Die Rechtsverordnung hat den Zeitpunkt der Errichtung, den Sitz der Ausbildungseinrichtung und die Standorte der Abteilungen zu bestimmen. Die Errichtungsmaßnahmen sollen so getroffen werden, daß eine spätere Integration der besonderen Fachhochschulen in Gesamthochschulen nicht behindert wird.

§ 32

Rechtsstellung und Aufgaben der besonderen Fachhochschulen

(1) Die besonderen Fachhochschulen sind Einrichtungen des Landes. Sie führen Laufbahnbewerber im Rahmen des Vorbereitungsdienstes zur Laufbahnprüfung und unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Regelungen Aufstiegsbeamte im Rahmen der Einführungszeit zur Aufstiegsprüfung.

(2) Sie haben unter Beachtung des allgemeinen Bildungsauftrages der Fachhochschulen gemäß § 2 die Aufgabe, Beamte heranzubilden, die nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen sowie ihren Fähigkeiten zur Wahrnehmung der Aufgaben des gehobenen nichttechnischen Dienstes geeignet und vielseitig verwendbar sind. Zu diesem Zweck sind das fachwissenschaftliche Studienangebot und die fachpraktische Ausbildung aufeinander abzustimmen.

§ 33

Gliederung der besonderen Fachhochschulen

(1) Die besonderen Fachhochschulen können sich in Fachbereiche und Abteilungen gliedern.

(2) Über die Errichtung, Teilung, Zusammenlegung und Auflösung von Fachbereichen entscheidet der für den Geschäftsbereich zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung des Senats der Fachhochschule. Im Bereich der Ausbildung für die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die Sozialversicherungsträger stellt er das Benehmen mit dem jeweiligen Beirat her.

Zweiter Abschnitt

Organisation der besonderen Fachhochschulen

1. Organe der besonderen Fachhochschulen

§ 34

Organe

Organe der besonderen Fachhochschule sind:

1. der Senat,
2. der Leiter der Fachhochschule.

Senat

§ 35

Mitglieder des Senats

(1) Dem Senat der besonderen Fachhochschule gehören an:

1. der Leiter der Fachhochschule als Vorsitzender,
2. der Stellvertreter des Leiters der Fachhochschule sowie sieben Vertreter der Lehrenden,
3. sechs Vertreter der Studierenden,
4. zwei Vertreter der übrigen Mitarbeiter,
5. zwei von dem für den Geschäftsbereich zuständigen Minister zu benennende Mitglieder mit beratender Stimme.

§ 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Dem Senat der Fachhochschule, die Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Sozialversicherungsträger ausbildet, gehören als Mitglieder ferner an:

1. ein von den kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam zu bestimmendes Mitglied,
2. ein von den Versicherungsträgern, deren Beamte an der Fachhochschule ausgebildet werden, gemeinsam zu bestimmendes Mitglied.

(3) Die Anzahl der Mitglieder des Senats nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 und Abs. 2 kann unter Wahrung des Sitzverhältnisses der Gruppen verändert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der für den Geschäftsbereich zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Senat der Fachhochschule.

(4) Die Vertreter der Lehrenden, der Studierenden und der übrigen Mitarbeiter werden durch die jeweiligen Gruppen aus deren Mitte gewählt. Die Fachbereiche sollen entsprechend ihrer Mitgliederzahl angemessen vertreten sein.

§ 36

Aufgaben des Senats

(1) Der Senat der besonderen Fachhochschule hat folgende Aufgaben:

1. er beschließt über die Grundordnung und die Satzungen der Fachhochschule,
2. er beschließt über Studienordnungen und Studienpläne der Fachhochschule, bestehen Fachbereiche, so nimmt er zu deren Studienordnungen und Studienplänen Stellung,
3. er beschließt Vorschläge in Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs,

4. er wirkt bei der Bestellung des Leiters der Fachhochschule und seines Stellvertreters mit,
5. er nimmt zu Entwürfen von Verwaltungsverordnungen Stellung, soweit sie Ausbildungs- und Prüfungsordnungen enthalten,
6. er nimmt zum Ausbildungsplan für die fachpraktische Ausbildung Stellung,
7. er gibt Empfehlungen für die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags.

Im übrigen hat der Senat die Aufgaben gemäß § 9 Nrn. 2, 6 und 8.

(2) Regelungen nach Absatz 1 Nr. 1 bedürfen der Genehmigung, Regelungen nach Absatz 1 Nr. 2 der Zustimmung des für den Geschäftsbereich zuständigen Ministers, der im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung entscheidet.

Leiter der besonderen Fachhochschule

§ 37

Bestellung des Leiters der besonderen Fachhochschule

Der Leiter der besonderen Fachhochschule und sein Stellvertreter werden nach Anhörung des Senats der Fachhochschule von dem für den Geschäftsbereich zuständigen Minister bestellt. Im übrigen gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen.

§ 38

Aufgaben des Leiters der besonderen Fachhochschule

Für die Aufgaben des Leiters der besonderen Fachhochschule gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 entsprechend mit der Maßgabe, daß ihm die Befugnisse eines Dienstvorgesetzten der Lehrenden der Fachhochschule durch den für den Geschäftsbereich zuständigen Minister übertragen werden können.

2. Fachbereichsrat

§ 39

Bildung und Aufgaben der Fachbereichsräte

Bestehen Fachbereiche an der besonderen Fachhochschule, so sind nach Maßgabe des § 14 Fachbereichsräte zu bilden. Ihnen obliegen die Aufgaben gemäß §§ 14 Abs. 4, 15 Nrn. 1 und 2 sowie vorbehaltlich der Regelung des § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 die Beschlußfassung über Studienordnungen und Studienpläne.

3. Abteilungsleiter

§ 40

Bestellung und Aufgaben des Abteilungsleiters

(1) Bestehen an der besonderen Fachhochschule Abteilungen, sind Abteilungsleiter nach Maßgabe des § 37 zu stellen.

(2) Der für den Geschäftsbereich zuständige Minister kann dem Abteilungsleiter in Angelegenheiten der Abteilung Aufgaben des Leiters der Fachhochschule zuweisen. Im übrigen hat der Abteilungsleiter die Aufgaben gemäß § 17 Abs. 1.

Dritter Abschnitt

Studium und Graduiierung

§ 41

Zugang zum Studium

(1) Für den Zugang zur besonderen Fachhochschule gelten die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 und 4. Die Fachhochschule stellt fest, ob diese Zugangsvoraussetzungen vorliegen. Einer Einschreibung bedarf es nicht.

(2) Die Zuweisung der Studierenden an die Abteilungen erfolgt durch die Fachhochschule. Für die Entscheidung ist der Sitz der Ausbildungsbehörde maßgebend; in Einzelfällen kann hiervon im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde abgewichen werden.

§ 42

Graduierung

Absolventen der besonderen Fachhochschule können nach Maßgabe des § 22 graduiert werden.

Vierter Abschnitt

Lehrende und übrige Mitarbeiter

§ 43

Stellenbesetzung und Rechtsstellung

Planstellen für Lehrende an der besonderen Fachhochschule sind grundsätzlich beschränkt, in Einzelfällen öffentlich auszuschreiben. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 25 Abs. 2, 26 und 27, wobei in den Fällen des § 26 Abs. 1 an die Stelle des Ministers für Wissenschaft und Forschung der für den Geschäftsbereich zuständige Minister tritt.

Fünfter Abschnitt

Aufsicht und Beirat

§ 44

Aufsicht

Die Aufsicht über die besondere Fachhochschule führt der gemäß § 31 für den jeweiligen Geschäftsbereich zuständige Minister. Die Fachaufsicht übt er im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung aus.

§ 45

Beirat

(1) Für die besondere Fachhochschule, die Beamte des gehobenen Dienstes der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Sozialversicherungsträger ausbildet, werden Beiräte bei dem für den Geschäftsbereich zuständigen Minister eingerichtet.

(2) Dem Beirat für den Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände gehören an:

1. sechs Mitglieder aus Gemeinden, Gemeindeverbänden und kommunalen Spitzenverbänden, die von den kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam bestimmt werden,
2. zwei von dem für die Aufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände zuständigen Minister zu benennende Mitglieder.

(3) Dem Beirat für den Bereich der Sozialversicherungsträger gehören an:

1. sechs Mitglieder aus dem Bereich der Sozialversicherungsträger, die von den Versicherungsträgern, deren Beamte an der besonderen Fachhochschule ausgebildet werden, gemeinsam bestimmt werden,
2. zwei von dem für die Aufsicht über die Sozialversicherungsträger zuständigen Minister zu benennende Mitglieder.

(4) Der nach § 31 für den Geschäftsbereich zuständige Minister entscheidet im Bereich der Ausbildung für die Gemeinden und Gemeindeverbände und für die Sozialversicherungsträger im Benehmen mit dem jeweiligen Beirat über

1. die Zustimmung zu Studienordnungen und Studienplänen,
2. die Bestellung des Leiters der Fachhochschule, seines Stellvertreters, der Abteilungsleiter und der Lehrenden.

Vor Erlaß einer Rechtsverordnung gemäß § 31 Abs. 2 ist der jeweilige Beirat anzuhören.

(5) Der für die Laufbahn zuständige Minister entscheidet im Benehmen mit dem jeweiligen Beirat über den Erlaß von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, soweit diese als Verwaltungsverordnungen ergehen. Ist er nicht zugleich zuständiger Minister nach § 31, stellt er mit diesem das Einvernehmen her.

Teil III

Schlußvorschriften

§ 46

Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt im Falle der allgemeinen Fachhochschulen der Minister für Wissenschaft und Forschung, im Falle der besonderen Fachhochschulen der für den Geschäftsbereich zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung.

§ 47

Private Einrichtungen

(1) Wird eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Ersatzschule genehmigte oder vorläufig erlaubte Ingenieurschule oder sonstige höhere Fachschule oder ein Zusammenschluß dieser Schulen nach Feststellung des Ministers für Wissenschaft und Forschung, daß sie zu einer gleichwertigen Abschlußprüfung führt, als private Fachhochschule betrieben, so sind dieser Einrichtung staatliche Zuschüsse zu gewähren. Die Höhe der Zuschüsse wird durch Vertrag mit dem Land festgesetzt. Die Zuschüsse dürfen nicht unter den Beträgen liegen, die dem Träger zuständen, wenn die Einrichtung als Ersatzschule geführt würde.

(2) Hat der Minister für Wissenschaft und Forschung für eine Einrichtung festgestellt, daß ihre Abschlußprüfung der einer Fachhochschule gleichwertig ist, so gilt § 22 Satz 1 entsprechend.

(3) Die Feststellungen des Ministers für Wissenschaft und Forschung nach Absatz 1 und Abs. 2 erfolgen auf Antrag des Trägers. Die Feststellung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Ablehnung des Antrags rechtfertigen würden.

§ 48

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft*).

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 29. Juli 1969. Das Gesetz zur Änderung des Fachhochschulgesetzes ist - mit Ausnahme des in dieser Bekanntmachung nicht wiedergegebenen Artikels III, der eine Änderung des Landesbeamtengesetzes betrifft - am 26. Februar 1975 in Kraft getreten. Die vorstehende Neubekanntmachung gilt ab 1. Mai 1975.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.